

Bedingungen
der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 72 a, 50968 Köln
(„Heubeck“)
über Lieferung und Nutzung des Programms HEURIKA 3
(„Bedingungen HEURIKA 3“)

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Bei der Software HEURIKA 3 (im Folgenden nur „HEURIKA 3“) handelt es sich um ein Computerprogramm mit Erläuterungsband, wobei das Computerprogramm als Datenbasis die RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck (im Folgenden nur „RICHTTAFELN 2005 G“) nutzt zum Erzeugen von Generationentafeln mit unterschiedlichen Zinssätzen, Pensionierungsaltern und Geburtsjahren, zur Überprüfung der ggf. modifizierten Richttafeln im Hinblick auf die Anwendbarkeit im jeweiligen Personenbestand auch unter Anwendung statistischer Testverfahren und zur Modifikation der Richttafeln zur Anpassung an die biometrischen Verhältnisse des zu bewertenden Bestandes.
- Nutzungsrechte an den *RICHTTAFELN 2005 G* werden durch gesonderte Bestimmungen eingeräumt. Sie sind nicht Gegenstand dieser *Bedingungen HEURIKA 3*.
- 1.2 *Heubeck* überlässt dem *Erwerber HEURIKA 3* ausschließlich gemäß diesen *Bedingungen HEURIKA 3*, und zwar lediglich als ausführbaren Code (Objektcode). Der Quellcode von *HEURIKA 3* ist nicht Gegenstand des Verkaufs und nicht Bestandteil dieser *Bedingungen HEURIKA 3*.
- 1.3 Für die Beschaffenheit von *HEURIKA 3* ist die bei Überlassung des Datenträgers bzw. bei Bereitstellung zum Abruf in einem Netzwerk gültige und dem *Erwerber* vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Beschreibung (Abruf über www.heubeck.de/richttafeln, dort das Dokument „Zusammenfassung des Leistungsumfangs von *HEURIKA 3* und Systemvoraussetzungen“) maßgeblich. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheit schuldet *Heubeck* nicht. Eine solche Verpflichtung kann der *Erwerber* insbesondere nicht aus anderen Darstellungen von *HEURIKA 3* in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von *Heubeck* oder deren Arbeitnehmern herleiten, es sei denn, *Heubeck* hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich bestätigt. Soweit Arbeitnehmer von *Heubeck* vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn diese durch die Geschäftsleitung von *Heubeck* schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Ansprüche auf Pflege/Support werden durch diese *Bedingungen HEURIKA 3* nicht begründet.
- 1.5 Der *Erwerber* möchte ggf. die mit *HEURIKA 3* erzeugten Werte für eigene Berechnungen nutzen. Er möchte ggf. diese Werte fachlich-inhaltlich unverändert als feste Daten und Parameter in die eigene und ausschließlich intern eingesetzte, jedenfalls nicht an Dritte vertriebene *Beratungssoftware* einstellen.
- 1.6 *Heubeck* weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung von *HEURIKA 3* und die Würdigung und Interpretation der Berechnungsergebnisse versicherungsmathematisches Expertenwissen und aktuarielle Erfahrung erfordert.

2 Mitwirkung des Erwerbers, Bereitstellung ausreichender Systemvoraussetzungen

- 2.1 Der *Erwerber* ist verpflichtet, ein nach den Systemvoraussetzungen (vgl. Ziff. 1.3) hinreichendes IT-System für die Inbetriebnahme von *HEURIKA 3* zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Dieses IT-System muss auch die Erreichbarkeit für den Lizenzserver von *Heubeck* sicherstellen.

3 Umfang der Nutzungsrechte

- 3.1 Der *Erwerber* ist unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung berechtigt, *HEURIKA 3* für Zwecke seines eigenen Unternehmens zur Abwicklung seiner eigenen Geschäftsvorfälle nicht ausschließlich, zeitlich unbefristet und räumlich auf Deutschland beschränkt zu nutzen. Die Anzahl der zu diesen Zwecken vom *Erwerber* erworbenen Gestattungen für einzelne *Benutzer* bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2 *Benutzer* ist jede einzelne natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung von *HEURIKA 3* gemäß diesen *Bedingungen HEURIKA 3* zulässig, dauerhaft oder vorübergehend, gleichzeitig mit anderen *Benutzern* oder zeitlich abweichend von der Nutzung durch andere *Benutzer*, Zugriff auf den geschützten Inhalt von *HEURIKA 3* erhält, sei es unmittelbar oder mittelbar über einen Zugriff auf eine Beratungssoftware des *Erwerbers*, die ihrerseits Zugriff auf *HEURIKA 3* nimmt. Für eine natürliche Person, die nach Gewährung des Zugriffs keinen weiteren Zugriff mehr auf *HEURIKA 3* erhält, kann nicht eine andere natürliche Person als diesen *Benutzer* ersetzender *Benutzer* angesehen werden; vielmehr gilt diese Person als neuer *Benutzer* (named-user-Lizenz). Eine andere natürliche Person kann nur dann einen vorherigen *Benutzer* ersetzen, ohne als neuer *Benutzer* gezählt zu werden, wenn der vorherige *Benutzer* die Nutzung vollständig und dauerhaft aufgibt, z.B. weil er aus dem Unternehmen ausscheidet.
- 3.3 Der *Erwerber* ist berechtigt, *HEURIKA 3* nach Maßgabe dieser Bedingungen und zu den in diesen Bedingungen beschriebenen Zwecken den gem. § 18 AktG im Zeitpunkt der Erstbestellung mit dem *Erwerber* verbundenen Unternehmen höherer oder niedriger Rangordnung im Konzern zur Verfügung zu stellen, sofern die vereinbarte und vergütete Anzahl der Gestattungen für *Benutzer* nicht überschritten wird. Dies gilt entsprechend für Konzerne oder vertragliche Unternehmenszusammenschlüsse, die nicht nach Aktienrecht zu beurteilen sind. In gleicher Weise besteht die Berechtigung, selbstständigen Handelsvertretern oder in vergleichbarer Form mit dem *Erwerber* vertraglich verbundenen Unternehmen oder Personen die Nutzung zu gestatten.
- 3.4 Eine Unterlizenzierung von *HEURIKA 3* ist nicht gestattet.
- 3.5 Zu den in Ziffer 3.1 bezeichneten Zwecken ist der *Erwerber* berechtigt, *HEURIKA 3* auf einem IT-System, das vom *Erwerber* selbst oder einem für den *Erwerber* tätigen Dritten (Outsourcing) betrieben wird, in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme umfasst das vollständige oder teilweise Vervielfältigen von *HEURIKA 3* in das IT-System, insbesondere in Datenbanken, Netzwerken (WAN/LAN) und auf einzelnen Arbeitsplätzen des *Erwerbers*, das Ausführen der *HEURIKA 3*, das Verarbeiten von Datenbeständen mittels der *HEURIKA 3*, jeweils begrenzt auf die vereinbarte Menge von *Benutzern*.
- 3.6 Der *Erwerber* ist auch berechtigt, die mit *HEURIKA 3* erzeugten Werte ganz oder teilweise, jedoch inhaltlich unverändert als feste Daten bzw. Parameter und Texte in eine eigene *Beratungssoftware* des *Erwerbers* einzustellen. Er darf diese Werte und Texte als integralen Bestandteil der *Beratungssoftware* den *Benutzern* zugänglich machen.

- 3.7 Zu den in Ziffer 3.1 bezeichneten Zwecken ist der *Erwerber* zur Vervielfältigung von *HEURIKA 3* berechtigt, insbesondere für die Inbetriebnahme von *HEURIKA 3* nach Ziff. 3.5. Zudem ist der *Erwerber* in Ausübung seiner gesetzlichen Rechte aus § 69d Abs. 2 UrhG zur Anfertigung von Sicherungskopien von *HEURIKA 3* berechtigt; werden diese Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern gespeichert, sind diese als Sicherungskopien zu kennzeichnen und mit einem auf *Heubeck* hinweisenden Urheberrechtsvermerk zu versehen. Im Übrigen ist jede Vervielfältigung untersagt.
- 3.8 Der *Erwerber* ist zur Ausstellung, jeder Form der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung, Umgestaltung, Übersetzung, Dekompilierung oder sonstigen Umgestaltungen der *HEURIKA 3* nicht berechtigt. Die Rechte des *Erwerbers* aus §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.
- 3.9 Sofern *Heubeck* neue Releases (Major/Minor Release) oder sonst neue Versionen von *HEURIKA 3* selbst oder durch Dritte dem *Erwerber* zur Verfügung stellt, die die installierte Fassung vollständig ablösen (zusammenfassend „*neue Version*“), stehen dem *Erwerber* die Nutzungsrechte mit der Inbetriebnahme der *neuen Version* zu. Die Nutzungsrechte an der Vorversion erlöschen mit Inbetriebnahme einer *neuen Version*. Der *Erwerber* ist in diesem Fall verpflichtet, etwaige von ihm nach Ziff. 3.7 gefertigte Sicherungskopien der vorausgegangenen Versionen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, sofern diese nicht ausnahmsweise zur erneuten Installation der *neuen Version* vom *Erwerber* benötigt werden sollten.
- 3.10 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder sonstiger Schutzmechanismen aus *HEURIKA 3* ist unzulässig. Urhebervermerke, Seriennummern, sonstige Schutzmechanismen sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt werden.

4 Kennzeichnungspflichten

- 4.1 Sofern der *Erwerber* *HEURIKA 3* in seine eigene Beratungssoftware integriert, ist er verpflichtet, in die sog. „Infobox“ der *Beratungssoftware* folgenden Hinweis aufzunehmen: „*Diese Software wurde erstellt unter Verwendung der ggf. mit HEURIKA 3 modifizierten ©RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck – Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln*“.
- 4.2 Soweit über die *Beratungssoftware* Ausdrücke (gleich auf welchem Medium) mit Werten oder Texten aus *HEURIKA 3* oder mit Berechnungen auf Basis von Werten aus *HEURIKA 3* erzeugt werden, ist auf jeder derartigen Seite (z. B. in der Fußzeile) deutlich hervorgehoben der Hinweis „*Unter Verwendung der ggf. mit HEURIKA 3 modifizierten ©RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck – Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln*“ anzubringen. Der *Erwerber* hat dies in einem zumutbaren Umfang programmtechnisch sicherzustellen.

5 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Der *Erwerber* ist zur Zahlung einer Nutzungsgebühr an *Heubeck* verpflichtet. Diese bestimmt sich gemäß dem Bestellformular mit Preisliste und Bestell-Coupon in der bei Zustandekommen des Vertrages geltenden Fassung nach der Anzahl der *Benutzer*, die *HEURIKA 3* nutzen sollen. Der an *Heubeck* zu zahlende Betrag ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils geltenden Lizenzstaffel.

- 5.2 Bei der Nutzungsgebühr handelt es sich um eine Einmalgebühr, mit deren vollständiger Bezahlung die vertragsgemäße Nutzung von *HEURIKA 3* durch die vereinbarte Anzahl von *Benutzern* abgegolten ist. Das Eigentum an etwa überlassenen Vervielfältigungsstücken von *HEURIKA 3* bleibt bis zur vollständigen Zahlung bei *Heubeck*.
- 5.3 Einen etwa beabsichtigten Einsatz von *HEURIKA 3* für weitere *Benutzer* hat der *Erwerber* gegenüber *Heubeck* jeweils im Voraus schriftlich durch Angabe der Anzahl der zusätzlichen *Benutzer* anzuzeigen. *Heubeck* stellt dann einen etwa fälligen entsprechenden Differenzbetrag gemäß der im Zeitpunkt der Erhöhung der Nutzungsumfänge geltenden Lizenzstaffel in Rechnung. Die Gestattung der mengenmäßig erweiterten Nutzung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung des fälligen Differenzbetrages.

6 Liefer- und Leistungszeit

- 6.1 *HEURIKA 3* wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 6.2 *Heubeck* bewirkt die Lieferung, indem *Heubeck* nach eigener Wahl entweder
- (i) eine (1) Programmkopie von *HEURIKA 3* auf maschinenlesbarem Datenträger dem *Erwerber* überlässt
- oder
- (ii) *HEURIKA 3* in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem *Erwerber* mitteilt,
- sowie ihm den Erläuterungsband in entsprechender Anzahl, bzw. ggf. auch in elektronischer Version kopierbar, überlässt.
- 6.3 Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem *Heubeck* die Unterlagen zu *HEURIKA 3* dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Unterlagen zu *HEURIKA 3* im Netz abrufbar bereitgestellt sind und dieses dem *Erwerber* mitgeteilt wird. Bei Beschädigung oder Zerstörung nach Gefahrübergang liefert *Heubeck* gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung.

7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der *Erwerber* übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von *Heubeck* in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

8 Audit-Bestimmungen

- 8.1 Unabhängig von der Bestimmung in Ziffer. 5.3 hat der *Erwerber* bis zum 31.1. eines jeden Kalenderjahres ab Erwerb von *HEURIKA 3* in Form eines Eigen-Audits unaufgefordert schriftlich Auskunft über die Anzahl derjenigen Personen zu erteilen, für die der *Erwerber* keine Lizenzgebühren bezahlt hat und die daher nicht als berechnigte *Benutzer* angesehen werden können.
- 8.2 *Heubeck* ist beim Vorliegen sachlicher Gründe, die nicht vom *Erwerber* nach einer entsprechenden Mitteilung durch *Heubeck* in einer angemessenen Frist von i.d.R. nicht mehr als einem Kalendermonat ausgeräumt werden konnten, solange Nutzungsrechte an *HEURIKA 3* bestehen, auch wiederholt,

berechtigt, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist, die auch in der Frist zur Ausräumung liegen kann, durch einen von *Heubeck* beauftragten Dritten, der berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, die Geschäftsräume des Erwerbers zu betreten und/oder Einblick in die geschäftlichen Unterlagen des Erwerbers zu nehmen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten aus diesen *Bedingungen HEURIKA 3* zu prüfen, insbesondere der Pflichten nach Ziff. 5 der *Bedingungen HEURIKA 3*.

- 8.3 Der *Erwerber* ist verpflichtet, bei einer solchen Prüfung nach Ziff. 8.2 zu kooperieren, diese in angemessenem Umfang zu unterstützen und dabei insbesondere dem von *Heubeck* beauftragten Dritten Zugang zu den für eine Prüfung notwendigen Informationen zu gewähren.
- 8.4 Der *Erwerber* trägt die Kosten, die ihm in Rahmen eines Eigen-Audits und/oder bei der Mithilfe eines Audits gem. Ziff. 8.3 durch *Heubeck* entstehen selbst.
- 8.5 Ergibt sich aus einer Eigen-Audit Angabe und/oder aus einem Audit durch *Heubeck* eine Nutzung, für die eine Nutzungsgebühr nicht gezahlt wurde und für die dementsprechend eine Nutzungsberechtigung nicht besteht, verpflichtet sich der *Erwerber*, eine Bestellung über die erforderlichen Anzahl von Nutzungsgestattungen an *Heubeck* zu senden und diese gemäß diesen *Bedingungen HEURIKA 3* zu vergüten, rückwirkend ab dem jeweiligen Zeitpunkt der weiter gehenden Nutzung.
- 8.6 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 8.7 Sämtliche in der jeweils gültigen Lizenzstaffel gemäß dem Bestellformular mit Preisliste und Bestell-Coupon aufgeführten Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils aktuellen MwSt.
- 8.8 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang fällig und zahlbar.

9 Strafbzahlung bei rechtswidriger Nutzung

- 9.1 Nutzt der *Erwerber HEURIKA 3* so, dass die ihm gem. Ziff. 3 eingeräumten Nutzungsrechte überschritten werden, ist der *Erwerber* verpflichtet, die rechtswidrige Nutzung unverzüglich zu beenden.
- 9.2 Wegen jeder rechtswidrigen Nutzung hat *Heubeck* gegen den *Erwerber* einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 150% der im Zeitpunkt der Feststellung der rechtswidrigen Nutzung nach dem Bestellformular mit Preisliste und Bestell-Coupon für die betroffene *HEURIKA 3* fällige Nutzungsgebühr. Dem *Erwerber* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass *Heubeck* ein Schaden in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Der Anspruch besteht nicht, wenn der *Erwerber* die rechtswidrige Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 9.3 Die Geltendmachung anderer und weitergehender Ansprüche wegen der rechtswidrigen Nutzung von *HEURIKA 3* durch den *Erwerber* bleibt unberührt.

10 Übertragung von Nutzungsrechten

- 10.1 Die Weitergabe von *HEURIKA 3* an einen Dritten und damit die Verbreitung der dem *Erwerber* ggf. überlassenen Vervielfältigungsstücke bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch *Heubeck*. *Heubeck* wird diese Zustimmung erteilen, wenn

- der *Erwerber* gegenüber *Heubeck* schriftlich versichert hat, dass er alle ihm ggf. überlassenen Vervielfältigungsstücke von *HEURIKA 3* dem Dritten weitergegeben und er alle selbst erstellten Kopien (einschließlich Sicherungskopien) vollständig gelöscht und vernichtet hat, und
- der Dritte schriftlich gegenüber *Heubeck* sein Einverständnis mit diesen *Bedingungen HEURIKA 3* erklärt hat.

10.2 Eine Löschungspflicht greift nicht, wenn und soweit *HEURIKA 3* aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gelöscht werden darf.

10.3 Der *Erwerber* darf *HEURIKA 3* nach Ziffer 10.1 einschließlich etwaiger späterer Zukäufe einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung von *HEURIKA 3* weitergeben. Die vorübergehende oder teilweise Weitergabe, insbesondere durch die Aufspaltung von Rechten, ist untersagt.

10.4 Dem *Erwerber* ist abweichend von Ziff. 10.3 ausnahmsweise die teilweise Weitergabe von *HEURIKA 3*, insbesondere durch die Aufspaltung von Lizenzen, gestattet, wenn es sich bei dem Dritten um ein Konzernunternehmen handelt. Die teilweise Weitergabe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch *Heubeck*, welche *Heubeck* unter den Bedingungen aus Ziff. 10.1 erteilen wird.

11 Rechte des *Erwerbers* bei Mängeln

11.1 *Heubeck* übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Rechenergebnissen, die durch *HEURIKA 3* unter Verwendung der *RICHTTAFELN 2005 G* erzielt wurden. *Heubeck* übernimmt keine Gewähr für die kaufmännische Verwertbarkeit von *HEURIKA 3* und deren Eignung zu dem von dem *Erwerber* vorgesehenen Zweck.

11.2 Für die Rechte des *Erwerbers* gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten entsprechend für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von *Heubeck*.

11.3 *Heubeck* leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt *Heubeck* nach seiner Wahl dem *Erwerber* einen neuen mangelfreien Stand von *HEURIKA 3* oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn *Heubeck* dem *Erwerber* zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Zum Zweck der Mangelbeseitigung ist es ausreichend, dass die zur Nacherfüllung benötigten Programme, Programmteile oder ähnliche Mittel zur Mängelbeseitigung (Service-Packs, Patches, Anleitungen o.ä.) durch *Heubeck* in elektronischer Form zum Herunterladen (Download) über das Internet verfügbar gehalten werden und der *Erwerber* darauf verwiesen wird.

11.4 Der *Erwerber* meldet Störungen und Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch spätestens am übernächsten Werktag in Textform zu wiederholen.

11.5 *Heubeck* ist berechtigt die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der *Erwerber* zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

11.6 Der *Erwerber* ist verpflichtet, einen neuen Stand von *HEURIKA 3* zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und ihm der neue Stand ohne Aufpreis überlassen wird. Die Rechte des *Erwerbers* gem. § 439 BGB bleiben unberührt.

- 11.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung.
- 11.8 Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des *Erwerbers* nach § 439 Abs. 1 BGB stellt eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar, wenn der *Erwerber* erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Kaufsache nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter der er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

12 Haftungsbegrenzung

- 12.1 Sofern sich ausnahmsweise unmittelbar aus diesen *Bedingungen HEURIKA 3* Schadensersatzansprüche gegen *Heubeck* ergeben sollten, richtet sich die Haftung von *Heubeck* vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 *Heubeck* haftet unter allen Haftungsgründen (insbesondere Mängelhaftung, Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung, unerlaubte Handlung, Eingriff in Rechte Dritter) ausschließlich gemäß den nachstehenden Regelungen
- im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von *Heubeck*, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt,
 - im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch *Heubeck*, durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden,
 - im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten weiter der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe des dreifachen des vereinbarten Lizenzentgeltes je Schadenereignis, höchstens jedoch € 10.000,00 und einen Betrag in Höhe des 10fachen des vereinbarten Lizenzentgeltes für alle Haftungsfälle unter diesem Vertrag, höchstens jedoch € 20.000,00,
 - in sonstigen Fällen nur, soweit der Schaden durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt ist und der Versicherer an *Heubeck* tatsächlich leistet.
- 12.3 Die Haftung für Personenschäden, die Produkthaftung und Fälle der Arglist bleiben unberührt.
- 12.4 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden und bei etwaig übernommenen Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.
- 12.5 Für den Verlust von Daten haftet *Heubeck* bei leichter Fahrlässigkeit nur unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziffer, und soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, zumindest täglich durchzuführender Datensicherung durch den *Erwerber* entstanden wäre.

13 Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Der *Erwerber* verpflichtet sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von *Heubeck* zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwen-

den. Zu den Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere der Vertragsgegenstand und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

- 13.2 *Heubeck* verarbeitet die personenbezogenen Daten des *Erwerbers*, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich und durch gesetzliche Regelungen erlaubt ist.

14 Vertragsschluss, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts, Schriftformerfordernis, Anpassungsklausel

- 14.1 Es gelten für *HEURIKA 3* ausschließlich diese *Bedingungen HEURIKA 3* von *Heubeck*. Andere Regelungen und rechtliche Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn *Heubeck* ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

- 14.2 Erfüllungsort ist Köln. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das Landgericht Köln, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand angeordnet wird.

- 14.3 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 14.4 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen zwischen den Parteien bestehender Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch welche die Schriftform abbedungen werden soll.

- 14.5 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand 30.07.2013